



Die Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

**Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und Erteilung von Wahlscheinen
für die Landratswahl im Landkreis Vorpommern-Rügen und
die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Ostseebad Binz
am 11. Mai 2025**

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen wird für die Wahlbezirke der Gemeinde Ostseebad Binz in der Zeit

vom 21. April bis 25. April 2025

in der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz, Raum 214

während der **allgemeinen Öffnungszeiten** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder/Jede Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer für die betreffende Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann, in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl spätestens am 25. April 2025 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde der Gemeinde Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz, Raum 214 unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19. April 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.



4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Kommunalwahlen erteilt.

4.1 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl der Landrätin/des Landrates durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Vorpommern-Rügen oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters in dem Wahlbereich für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl der Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

5.1 Ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r erhält auf Antrag einen Wahlschein.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Annahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 Landeskommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) oder die Antragsfrist auf Berichtigung bei den Kommunalwahlen bis zum 18. April 2025 (23. Tag vor der Wahl) versäumt hat.
- b) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind gemäß § 19 Abs. 3 LKWO M-V bis zum 09. Mai 2025, 12:00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis Samstag den 10. Mai 2025, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr beantragen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss gemäß § 19 Abs. 2 LKWO M-V durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.



6. Für die Briefwahl erhält der/die Wahlberechtigte auf Antrag einen Wahlschein.

Mit dem Wahlschein erhält er/sie für die Landratswahl und die Bürgermeisterwahl:

- amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die eine Wahlberechtigung besteht,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln im Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Wahlbriefe der Landratswahl/Bürgermeisterwahl werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ostseebad Binz, 06. März 2025

gez. Rita Küster
Gemeindewahlleiterin